

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.811/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

BMLFUW-LE.5.7.2/0030-PR/2/2009

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

29. Oktober 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.811/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR ING. DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL • ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.5.7.2/0030-PR/2/2009

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

per Mail:  
office@lebensministerium.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz geändert werden;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

## II. Zum Gesetzesentwurf:

### Zum Titel:

Da die Jahreszahl „1985“ nur Teil der Abkürzung „LLDG“ ist, nicht aber im Kurztitel „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“ erwähnt wird, hätte sie im Gesetzestitel zu entfallen.

### Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel müsste unmittelbar nach dem Titel und vor Artikel 1 stehen.

### Zu Artikel 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes):

#### Zur Artikelüberschrift:

Auch hier hätte die Jahreszahl „1985“ zu entfallen (vgl. die Anmerkung zum Gesetzestitel).

#### Zum Einleitungssatz:

Dem Kurztitel „Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz“ wäre die Abkürzung „LLDG 1985“ (getrennt durch einen Gedankenstrich oder in einem Klammerausdruck) anzufügen (vgl. LRL 124). In diesem Fall hätte die Jahreszahl in der Fundstelle (BGBl. Nr. 296) zu entfallen (vgl. LRL 132).

Weiters müsste es wohl „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2009“ lauten.

#### Zu Z 3 (Artikel II Z 2.2. der Anlage):

In der Novellierungsanordnung sollte der Ausdruck „dem Satzende“ entfallen.

Darüber hinaus wäre in der anzufügenden Wortfolge der Beistrich zu ergänzen.

#### Zu Z 4 (Artikel II Z 4.2. der Anlage):

In der Novellierungsanordnung müsste es wohl „*In Artikel II Z 4.1. der Anlage wird [...]*“ lauten.

## Zu Artikel 2 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer-gesetzes):

### Zu Z 1 (Titel):

Es wird auf den Schreibfehler im Ausdruck „Land- und forstwirtschaftlichen“ hingewiesen. Die Abkürzung „LLVG“ wäre dem Kurztitel durch einen Gedankenstrich (und nicht durch einen Bindestrich) anzufügen.

### Zu Z 3 (§ 1 Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 müsste am Ende der Z 2 der Beistrich entfallen.

### Zu Z 4 (§ 3):

Hier könnte auch die Novellierungsanordnung „§ 3 *lautet:*“ gewählt werden.

## **III. Zu Vorblatt und Erläuterungen:**

### 1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#), Pkt. 7); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

### 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter der Überschrift „Kompetenzrechtliche Grundlage“ wäre im Ausdruck „B-VG“ ein geschützter Bindestrich zu verwenden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**